ausreichen, um das Publikum, den Principal und den Lehrling selbst vor Irrthümern und Missgriffen dieses zu schützen, die innerhalb des Apothekenbetriebes und der Erziehungsweise des Lehrlings in so vielfacher Beziehung möglich sind.

In allen andern wissenschaftlichen Ständen wird der junge Mann eigens für seinen demnächstigen Lebensberuf vorbereitet. Ehe er die Pflichten dieses Berufes erfüllt, erhält er die Kenntniss derselben durch das geeignete Fachstudium und die praktische Anleitung. Der Apothekerlehrling geniesst diese Vortheile nicht. Er tritt unmittelbar aus der Schule mitten in die praktische Uebung seines Berufes hinein. Ohne jede fachliche Vorbildung gelangt er von der Pflege der Wissenschaft unmittelbar in den öffentlichen Dienst. Wenn der Lehrling an den Handverkaufstisch tritt, wird er sehr selten die genügenden Kenntnisse besitzen, um die einzelnen Verkaufsgegenstände zu kennen und zu unterscheiden, in keinem Falle aber wird er von den verschiedenen Wirkungen, den Verwendungsarten jener die erforderliche Kenntniss haben. Diese Kenntnisse, sowohl in technischer als in medizinal-polizeilicher Beziehung erwirbt er sich allein und lediglich durch eine Reihefolge einzelner Unterweisungen innerhalb der Dienstleistung selbst. Wo er diese nicht erhalten hat, da liegt der Irrthum oder das Versehen sehr nahe. Wie oft werden nicht, wie Jeder aus seiner Erfahrung bezeugen wird, nur durch eigenthümliche Fügungen die Folgen solcher Irrthümer gehindert. Anderer Seits erfährt der Lehrling zu fremdem und eigenem Schaden, erst, nachdem der Irrthum oder das Versehen geschehen ist die Grösse der Folgen und der Verantwortlichkeit unter der er gestanden, als er dieselben beging. Es ist keine Frage, dass, soweit es überhaupt möglich ist das Publikum, den Apotheker und den Lehrling selbst vor Missgriffen dieses zu schützen, die der Letztere oft während seines ganzen Lebens zu beklagen hat, dies am sichersten dadurch geschieht: dass der junge Mann bei dem Beginn seines Lebensberufes die allgemeinen Pflichten und Erfordernisse kennen lernt, die damit durch die Landesgesetze verknüpft sind und so daraus den Ernst und die Verantwortlichkeit der Stellung ersieht, in welcher er selbst sich befindet.

In der nächstfolgenden gedrängten Zusammenstellung sind die Pflichten der Apotheker aller Hauptstaaten Deutschlands enthalten, soweit als der Lehrling und Gehülfe an deren Uebung Theil nimmt, und deren Kenntniss in dem Gehülfenexamen vorausgesetzt wird.

Baden.

Wer im Grossherzogthum Baden die Apothekerkunst erlernen will, muss wenigstens 14 Jahr alt und mit dem Schulzeugnisse, einem Sittenzeugnisse von seinem Seelsorger und einem Taufzeugnisse versehen sein.

Er hat sich einer Prüfung von Seiten des Bezirks-Physikus zu unterwerfen, worauf er einen Unterrichtslicenzschein erhält, von welchem erst seine wirkliche Aufnahme bedingt wird.

Das Recht Lehrlinge aufzunehmen haben in der Regel nur die Apotheker in grösseren Städten, wo alle inländischen Arzneimittel und die meisten chemischen Präparate vom Lehrherrn selbst bereitet werden und wo zugleich eine öffentliche Gelegenheit für die Fortbildung des Lehrlings vor-

handen ist. Wo eins von diesen Erfordernissen fehlt, bedarf der Lehrherr einer besonderen Erlaubniss. Allein auch in grösseren Städten kann er dieses Rechtes verlustig gehen, wenn in der Apotheke grobe Fehler in der Arzneibereitung, Saumseligkeit in der Apothekenverwaltung etc. vorkommen.

Der Apotheker hat dem Lehrling die nöthige Zeit zur Fortsetzung seiner Ausbildung zu gönnen und ihm in dem botanischen wie chemischen Theile der Pharmacie Unterricht zu ertheilen, auch denselben zum Lesen pharmaceutisch-botanischer, naturwissenschaftlicher und chemischer Bücher, die er ihm vorzulegen hat, anzuhalten.

Die Lehrzeit ist auf 4 Jahre festgesetzt, von denen jedoch 6 Monate erlassen werden dürfen; doch kann dieselbe auch, wenn der Lehrherr den Unterricht unentgeltlich übernimmt, auf 5 Jahr ausgedehnt werden. Das erste Lehrjahr gilt als Probejahr, nach dessen Verlauf der Lehrling nicht ohne solche Gründe, welche aus den allgemeinen Vertragsrechten fliessen, entlassen werden darf.

Stirbt der Lehrherr, so geht die Pflicht der Fortsetzung des Unterrichts auf seinen Nachfolger über, wenn nicht besondere Verhältnisse die Beendigung der Lehrzeit bei einem andern inländischen Apotheker nöthig machen, wozu jedoch eine vorherige Prüfung erforderlich ist.

Ist die Lehrzeit beendigt, so hat der Lehrling ein Examen bei einem benachbarten Physicus und Apotheker zu bestehen. Hierdurch wird er befähigt als Nebengehülfe in einer Apotheke einzutreten.

Hauptgehülfe kann er aber nur dann werden, wenn er zwei Jahr als Nebengehülfe gedient und darüber gute Zeugnisse erhalten hat.

Nach fünfjähriger Servirzeit wird der Gehülfe zu dem Staatsexamen zugelassen, doch kann auch diese Zeit unter besonderen Verhältnissen, oder wenn der Gehülfe zwei Jahre auf einer Universität studirte, um ein Jahr verkürzt werden.

Vor dem Examen ist der Lehrbrief, die Zeugnisse, die er als Gehülfe und auf der Universität erhalten, ein Zeugniss der Pfarrgeistlichkeit und, wenn er ein Ausländer ist, die Zusicherung der Unterthanangehörigkeit vorzulegen.

Die Prüfungscommission besteht aus drei Examinatoren, unter denen stets ein Apotheker sein muss. Nach dem mündlichen Examen sind auch wenigstens vier pharmaceutische Arbeiten im Laboratorium des prüfenden Apothekers auszuführen.

Nach vollendeter Prüfung wird der Candidat dann verpflichtet.

Bei der Arzneibereitung müssen Gehülfen und Lehrlinge sich aller Unreinlichkeit enthalten, mit den Abholenden nicht unnöthig schwätzen, in der Officin keine Besuche annehmen und daselbst, sowie im Laboratorium nicht rauchen.

Zwischen den arzneibereitenden und den laborirenden Gehülfen hat ein Wechsel stattzufinden. Dieser Wechsel darf nicht zu oft, in der Regel nur nach Monatsperioden erfolgen.

Aufkündigungen von Seiten der Gehülfen und Lehrlinge können, auf Verlangen des Principales vom Physikus für unzulässig erklärt werden, wenn sie auf ordnungsmässige Zurechtweisung, zum Troz, oder zu Zeiten gefährlicher Krankheiten, wo Mangel an Personal entstehen könnte, erfolgen.

Der Apothekergehülfe wird durch feierliche Vergelübdung verpflichtet.

Für den Apothekenbetrieb gelten folgende allgemeine Grundbestimmungen:

Zu dem Verkaufe von Arzneien sind nur solche berechtigt, welche

nach überstandener Prüfung den vorgeschriebenen Licenzschein erhalten haben.

Zur Errichtung einer neuen Apotheke ist ein besonderes Privilegium nöthig.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Apotheke wird verlangt, dass:

Der Keller der Apotheke von dem Keller zum Hausgebrauche geschieden, trocken und kühl sein muss.

Dasselbe gilt von den Vorrathskammern.

Der Kräuterboden muss trocken und luftig sein.

Das Laboratorium feuerfest und von den Kohlenbehältern abgesondert sein.

Unmittelbar im Arzneisaale, oder neben demselben befindet sich der Giftschrank, dessen Schlüssel nur der Verwalter der Apotheke führt, und der auch besondere Waagen, Mörser etc. enthalten muss.

In dem Arzneisaale werden die übrigen Arzneien, mit deutlichen, lateinischen Signaturen versehen, in alphabetischer Ordnung aufgestellt.

Alle stärker wirkenden Mittel müssen noch auf eine besondere Weise ausgezeichnet werden.

Die Gefässe für trockene nicht flüchtige Substanzen sind von Holz, die für feucht werdende, flüchtige von Glas, Porcellan, Fayence oder Steingut zu wählen. Die für Flüssigkeiten von weissem Glase.

Kupferne Gefässe oder Geräthschaften müssen gut verzinnt sein oder, wenn sie durch verzinnte eiserne ersetzt werden können, ganz vermieden werden.

Die Destillirgefässe müssen mit gläsernen oder eisernen Kühlröhren und zinnernen Helmen versehen sein.

Messingene Pillenmaschinen dürfen nicht benutzt werden, sondern nur solche von Stahl oder hartem Holze.

Ausserdem müssen sich noch in dem Arzneisaale die vorgeschriebenen Dispensatorien, Apothekerordnung, pharmaceutische Werke und ein Herbarium befinden.

Die Vorräthe für die Apotheke müssen nur auf eine bestimmte Zeit angeschafft werden. Sobald sie nicht mehr vorschriftsmässig sind, sind sie aus dem Arzneivorrathe zu entfernen.

Die in der Umgegend wachsenden Pflanzen sind selbst zu trocknen und nur die ausländischen zu beziehen.

Die chemischen Präparate sind im Laboratorium selbst nach der Vorschrift des Disponsatorii zu bereiten, oder von grösseren inländischen Apothekern zu beziehen, und blos die, deren Zubereitung nur ins Grosse geschehen kann, von zuverlässigen Grosshändlern zu kaufen.

Die Vorräthe müssen stets so angeschafft werden, dass nie ein Mangel eintritt, auch die selbst bereiteten sind vor dem Gebrauche zu prüfen, und Pulver, welche leicht verderben, nicht in zu grosser Menge zusammenzumischen.

Drastische Arzneimittel dürfen nur auf Verordnung eines approbirten inländischen, oder dem Apotheker bekannten ausländischen Arzte verabreicht werden; andere innerlich verwendete Arzneistoffe nur an bekannte Personen.

Gifte, die in den Künsten und Gewerben gebraucht werden, sind nur an bekannte oder verbürgte Personen und nur gegen einen Giftschein persönlich oder an einen Gehülfen zu übergeben. Die giftigen Stoffe sind am Giftschrank selbst zu bereiten und, wenn sie nicht zum Heilgebrauche verordnet sind, mit der Aufschrift Gift und einem Todtenkopfe zu bezeichnen.

Nie darf der Apotheker selbständig an einem Recepte etwas ändern, sondern nur auf Zustimmung des Arztes oder des Physicus.

Drastische Mittel müssen vom Hauptgehülfen, oder unter Aufsicht vom Nebengehülfen, nie von Lehrlingen, und ohne Unterbrechung gefertigt werden.

Die Arzneien müssen mit dem Namen, dem Datum und der Gebrauchsanweisung versehen sein und der Preis derselben stets auf dem Recepte bemerkt werden.

Die Preise sind nach der jedesmaligen Apothekertaxe, welche seit 1842 jährlich zweimal revidirt wird, zu stellen und die Recepte aufzubewahren, oder, wenn sie abgegeben werden müssen, zu copiren.

Ausser den Abschriften der Recepte muss in der Apotheke noch ein Vorrathsbuch vorhanden sein, in welches die jedesmal angekommenen Vorräthe eingetragen werden und im Giftschranke ein Giftbuch, in welchem alles, was von den Giften verbraucht wird zugleich mit dem Namen des Empfängers, Datum und Nummer des Giftscheines zu bemerken ist.

Rechnungen für öffentliche Cassen sind alle Quartale, für Private nach Belieben, jedoch so oft es Letztere verlangen, abzuliefern.

Nie ist Jemanden, weil er noch Geld schuldet, eine vom Arzte verordnete Arznei zu versagen.

Recepte dürfen nie von einem anderen Arzte, ausser dem Physicus im Original oder abschriftlich ohne Wissen und Willen des verschreibenden Arztes eingesehen werden, dagegen sind sie dem verordnenden Arzte oder dem, für den dieselben verordnet wurden, nicht zu verweigern.

Ueber Aerzte und Recepte hat sich der Apotheker kein Urtheil zu erlauben, ebenso wenig über andere Apotheken; im Gegentheil muss er bereit sein, den Letzteren im Nothfalle, mit Arzneimitteln oder einem Gehülfen auf kurze Zeit auszuhelfen.

Wo der Apotheker zugleich das Recht hat Branntwein zu schenken, muss dies in einem besonderen Zimmer geschehen. Nebenbeschäftigungen darf der Apotheker mit Erlaubniss der Behörden nur dann treiben, wenn ihm die Officin nicht hinreichende Nahrung gewährt, und nur solche Beschäftigungen, welche er zu Haus und ohne Nachtheil der Apotheke verrichten kann.

Muss der Apotheker über Nacht oder längere Zeit verreisen, so hat er den Physicus davon und von der einstweiligen Verwaltung in Kenntniss zu setzen.

Obwohl die Apotheker auf Besoldung keinen Anspruch haben, so sind sie doch als Staatsdiener anzusehen und an Rang den Chirurgen gleich zu stellen.

Arzneimittel dürfen nur von Apothekern verkauft werden. Kaufleute und Fabrikanten dürfen solche Stoffe nur in grösseren Quantitäten zum Handel an andere Kaufleute, aber nie an Jemand zum Arzneigebrauche verkaufen.

Solche Substanzen, die sowohl zu Lebensbedürfnissen als auch zum Arzneigebrauche dienen, dürfen jene Händler zwar an bekannte Personen zum Gewerbe oder Hausgebrauche, Gifte aber nur an bekannte Personen, die mit diesen Waaren arbeiten, und nur mit Beobachtung der den Apothekern vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln abgeben.

Hausiren mit Arzneien ist streng verboten und der Apotheker hat das Recht, auf Verfall der verbotenen Waaren halb zum eigenen Gewinn zu klagen.

Aussenstände der Apotheker geniessen, insofern sie vom Arzneigebrauche stammen und zur rechten Zeit eingefordert werden, je nach der

besonderen Collocationsordnung jeder Provinz das Vorzugsrecht; auch haben die Bücher, da die Apotheker auf sorgfältige Führung derselben für immer vereidet sind, wenn nicht Ueberschreitungen der Taxe vorgekommen, die hinreichende Beweiskraft.

Kein Apotheker darf mehr als eine Apotheke besitzen. Dagegen kann die Wittwe des Apothekers, so lange es noch ungewiss ist, ob unter den Erben Jemand werde übernahmsfähig sein, die Apotheke durch einen qualificirten Verwalter dienst- oder pachtweise versehen lassen, wobei jedoch von der Sanitätscommission darauf zu sehen ist, dass der Pachtschilling nicht übermässig hoch angesetzt werde. Fällt die Apotheke erbweise einer unqualificirten Person zu, so ist dieselbe binnen Jahr und Tag zu verkaufen.

Der Apotheker ist durch feierlichen körperlichen Eid an die Erfüllung seiner Verpflichtungen gehalten:

„Ich N. N. schwöre und gelobe, dass ich bei der Ausübung des Apothekerberufes stets nach bestem Wissen und Gewissen verfahren, den mir obliegenden Pflichten nach Kräften nachkommen, auch insbesondere die chemischen Untersuchungen, welche mir von gerichtlichen und polizeilichen Behörden aufgetragen werden, mit der grössten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, den Grundsätzen der Wissenschaft gemäss, vornehmen und mich überhaupt in allen Stücken so betragen will, wie es einem ehrlichen und tüchtigen Apother geziemt und wohl ansteht, und wie ich es jederzeit zu verantworten gedenke. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort."

Bayern.

Die älteste deutsche Medizinalordnung ist auf Befehl der „hochweisen Räthe der freien Stadt Augsburg" verfasst worden. So heisst es in deren Vorrede. Auch die erste Apotheke Deutschlands soll in Augsburg bestanden haben. Die ersten Apotheken von Nürnberg und Regensburg sind nur wenig jünger. Das Medizinalwesen Bayerns ist somit eines der ältesten, wenn nicht das älteste in Deutschland. Das bayerische Apothekerwesen blieb aber bis zum Jahre 1818 nur durch locale und provincielle Verordnungen geregelt. Die gegenwärtige gültige allgemeine Apothekerordnung, welche nebst einzelnen Specialverordnungen das organische Grundgesetz für das Apothekenwesen bildet, ist vom Jahre 1842. Es sind in Bayern zur:

Aufnahme in die Lehre: ein Alter von nicht unter 14 und nicht über 20 Jahren, entsprechende geistige und körperliche Anlagen, tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiss, deutliche, fertige Handschrift und das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule die Vorbedingungen.

Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage des Taufscheines, eines Gesundheits- und Impfzeugnisses und des Studienzeugnisses über Fleiss, Fähigkeiten, Fortschritte, religiöses und sittliches Betragen bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Districtspolizeibehörde nachzusuchen und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen, welcher letztere eine Prüfung der Zeugnisse, sowie des Zöglings selbst vorzunehmen hat.

Der Bildungsgang muss zunächst ein practischer sein, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Principien, und es ist so der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Wissenschaften einzuführen und mit der ganzen Reihe der in seinem Fache gangbaren Präparate theoretisch und practisch vertraut zu machen. Er muss über alle von ihm an-